

Anlage

Verfahren bei vermuteten sexuellen Übergriffen, die in der Schule geschehen oder über die im Rahmen der Schule berichtet wird:¹

Unterschiedliche rechtliche Grundlagen:

Die Verfahren bei Verdacht auf Gefährdung unterscheiden sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Lernbegleitung und der Schulsozialarbeit:

Lernbegleitung

Entsteht der Verdacht bei einer Lehrbegleitung, richtet sich das Verfahren nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Danach **sollen** die Lehrkräfte mit Kindern und Jugendlichen die Situation unter möglichem Einbezug der Eltern erörtern, sie haben **Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, und die **Befugnis**, das Jugendamt einzuschalten.

Schulsozialarbeit

Entsteht der Verdacht bei der Schulsozialarbeit, richtet sich das Verfahren nach § 8a, Abs. 4 SGB VIII (Träger der Jugendhilfe):

Es **ist** sicherzustellen, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, es **muss** eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche **sind** einzubeziehen, es sei denn, der Schutz des Kindes ist dadurch gefährdet. Das Jugendamt ist zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

¹ <https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-10/Leitlinien%sex.%Gewalt%2011.082020pdf>

**Eltern wenden sich an die Schule oder Kind/Jugendlicher wendet sich an Schule (Verbindungslehrer, Schulsozialarbeit) oder pädagogische Fachkräfte bei vermuteten Übergriffen
Verfahren nach § 8a SGB VIII und KKG:**

Gliederung:

1. Erste Anlauf -Ansprechstelle
2. Kollegiale Beratung von Fachkräften mit der Schulleitung
3. Pseudonymisierte Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit Qualifikation sexuelle Gewalt
4. Einbezug des Jugendamtes – Anregung einer HelferInnenkonferenz/Fachkonferenz
 - 4.1 TeilnehmerInnen
 - 4.2 Setting
 - 4.3 Aufgaben der HelferInnenkonferenz
5. Maßnahmen des Jugendamtes, sobald sich der Verdacht auf Vorliegen sexualisierter Gewalt hinreichend konkretisiert hat - Entwicklung eines Schutzkonzeptes / Maßnahmen zum Schutz des Opfers.
6. Konfrontation und Klärung bei sexuellem Missbrauch im familiären oder sozialen Nahbereich
 - 6.1 Konfrontationsgespräch mit erwachsenen Verdächtigten und ggf. PartnerIn.
 - 6.2 Klärungsgespräche mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen.
 - 6.3. Bestandteile des Klärungsgespräches
7. Einbezug des sozialen Umfeldes des Opfers (z.B. Schulklasse/Gruppe)
8. Therapeutische Angebote
9. Strafanzeige
10. Abschluss des Verfahrens und Fallanalyse

1. Erste Anlauf- Ansprechstelle:

Lernbegleitung, Vertrauensperson, Schulsozialarbeit, Beratungsstelle,

- eigene Reflexion s. Anhang 1 – persönliche Checkliste
- Dokumentation: siehe Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendamt im MTK, 3.1 Dokumentation in der Schule,

Präzise schriftliche Dokumentation aller Verdachtsmomente, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, insbesondere auffällige Verhaltensweisen des Kindes, sonstige bekannt gewordene Umstände u. ä. Sämtliche Kontakte mit dem betroffenen Kind sowie der Inhalt und Kontext aller relevanten Äußerungen des Kindes sind präzise festzuhalten, Äußerungen des geschädigten Kindes/Jugendlichen hierbei möglichst durch Wiedergabe des genauen Wortlautes.

2. Kollegiale Beratung von Fachkräften mit der Schulleitung

1. Gefährdungseinschätzung, sind die Anhaltspunkte gewichtig? Ist eine Kindeswohlgefährdung zu vermuten?

- Gespräch mit dem Kind, wer hat es geführt, Dokumentation
- Einbezug der Eltern, sofern die Gefährdung nicht im familiären Bereich vermutet wird.

3. Pseudonymisierte Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit Qualifikation „sexuelle Gewalt“

- Sammlung und Gewichtung von Anhaltspunkten, zur Einschätzung der Gefährdung und zur Klärung, ob der Soziale Dienst des Jugendamtes informiert werden soll mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit entsprechender Qualifikation bezüglich sexualisierter Gewalt (i.S. §§ 8a, 8b SGB VIII).
- Vorbereitung eines Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen, sofern noch nicht erfolgt.
- Einbezug der Erziehungsberechtigten, sofern noch nicht erfolgt, wenn der Schutz des Kindes damit nicht gefährdet ist.
- Die bislang erstellten Dokumentationen und Protokolle bleiben als Dokumente in der Schule, im Falle einer Mitteilung an den Sozialen Dienst werden die darin enthaltenen Beobachtungen und das bisherige Vorgehen in einen Mitteilungsbogen aufgenommen.

Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden:

Fragestellungen:

Kann die Schule den Schutz allein sicherstellen?

Ist das Jugendamt mit einzubeziehen?

Wer ist Beschuldigter: Schüler/in, pädagogische Fachkraft, familiäres Umfeld?

Bei Pädagogischer Fachkraft: zusätzlich: Verfahren bei Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte.

Wenn die Schule mit eigenen Mitteln den Schutz nicht sicherstellen kann – Einbezug des Jugendamtes:

4. Einbezug des Jugendamtes – Anregung einer HelferInnenkonferenz/Fachkonferenz

Ein solches Verfahren ist in einigen Jugendämtern Praxis – es wäre mit dem Jugendamt des Main-Tauber-Kreises und der Caritas-Beratungsstelle (z.B. AK Sexueller Missbrauch) zu vereinbaren.

Mitteilungen und Meldungen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt werden in einer HelferInnenkonferenz beraten.

HelferInnenkonferenz

Die HelferInnenkonferenz wird durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes zur Beratung im Einzelfall einberufen. Die HelferInnenkonferenz soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte ein verbindliches Handlungskonzept entwickeln. Aufgabe der HelferInnenkonferenz ist vorrangig der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen vor weiteren Gefährdungen.

Die beschriebenen Verfahrensschritte müssen in unklaren Fallkonstellationen u.U. mehrmals wiederholt werden.

4.1 Teilnehmer/innen

Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes entscheidet mit der/dem Vorgesetzten, wer außerdem zur HelferInnenkonferenz eingeladen wird.

Einzuladen ist eine Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstellen mit Qualifikation zum Thema sexualisierte Gewalt.

Mögliche Beteiligte Fachkräfte sind neben der/dem Fallverantwortlichen der Sozialen Dienste

- MitarbeiterInnen der Schule und Schulleitung,
- Schulsozialarbeit
- der Beratungsstellen sexueller Missbrauch
- medizinischen Dienste
- (vgl. § 4KKG Bundeskinderschutzgesetz).

- Mit den TeilnehmerInnen wird eine ausdrückliche Vereinbarung über den Vertrauensschutz getroffen.

4.2 Setting

Benennung einer Moderation, die nicht unmittelbar am Fall beteiligt ist, z.B. Leitungskraft des Sozialen Dienstes.

Die TeilnehmerInnen werden auf den besonderen Umgang bezüglich des Daten- und Vertrauensschutzes² und über die notwendige Pseudonymisierung hingewiesen.

Rollen und Vorgehensweisen im HelferInnensystem werden geklärt unter Beachtung möglicher Interessenskollisionen.

Aufgaben und Funktion der ModeratorIn:

- Moderation der HelferInnenkonferenz, Sicherstellen der Dokumentation und der abschließenden Evaluation. Sicherstellung des Ergebnisprotokolls.
- Zusammenfassung der Ergebnisse; etwaige Abweichungen vom bisherigen Beratungsergebnis in der weiteren Fallbearbeitung der HelferInnenkonferenz werden der/dem Vorgesetzten des/der Fallverantwortlichen zurückgemeldet.
- Verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen zum weiteren Vorgehen werden im HelferInnensystem getroffen.

4.3 Aufgaben der HelferInnenkonferenz

- Benennung der gewichtigen Anhaltspunkte und der Hintergrundinformationen (z.B. über Ort, Zeit, Personen, beobachtetes Handeln, Kontext, Aussagen, Wünsche der Beteiligten).
- Formulieren einer Null- bzw. Alternativhypothese bezüglich sexualisierter Gewalt und Sammlung von Belegen:
 1. Null-Hypothese: sexualisierte Gewalt hat nicht stattgefunden
 2. Alternativhypothese: sexualisierte Gewalt hat stattgefunden

² s. „Bundeskinderschutzgesetz“. Darüber hinaus folgt die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr.1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5

Bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche müssen folgende Ergänzungshypothesen zusätzlich geprüft werden:

3. Ergänzungshypothese: Das vermeintlich übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche ist **nicht** selbst Opfer sexualisierter Gewalt
4. Ergänzungshypothese: Das vermeintlich übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche ist selbst Opfer sexualisierter Gewalt.

Wird die Ergänzungshypothese 4. bejaht, ist zu prüfen, ob für dieses übergriffige Kind eine gesonderte HelferInnenkonferenz erforderlich ist.

- Fachliche Bewertung und Klärung der Hypothesen.
- Entscheidung darüber, welche Hypothese verworfen oder weiterverfolgt wird.
- Beratung, ob und welches Schutzkonzept und damit verbundene Maßnahmen erforderlich werden, z.B. Jugendhilfeangebote, familiengerichtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen.
- Bei massivem Dissens bezüglich der Bewertung der Thesen und/oder des Schutzkonzeptes ist eine erneute Beratung unter Einbezug der vorgesetzten Stelle der Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes durchzuführen.
- Falls der KWG-Verdacht weder bestätigt noch ausgeräumt werden kann, muss eine verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprache über das weitere Vorgehen getroffen werden.
- Dokumentation der Entstehungsgeschichte des Verdachts bzw. der gesamten Aussageentstehung und der getroffenen sowie der verworfenen Entscheidungen seitens der/des Fallverantwortlichen der Bezirkssozialarbeit. Wird die Alternativhypothese 2. beibehalten, werden die folgenden Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen des Jugendamtes, sobald sich der Verdacht auf Vorliegen sexualisierter Gewalt hinreichend konkretisiert hat - Entwicklung eines Schutzkonzeptes / Maßnahmen zum Schutz des Opfers

Um eine Fortsetzung der sexualisierten Gewalt zu verhindern, muss die räumliche Trennung zwischen Opfer und mutmaßlicher/m Täter/in erfolgen (Inobhutnahme, Platzverweis, außerfamiliäre Unterbringung, Eingriff in das Sorgerecht).

Es ist besonders darauf zu achten, dass der/die von sexualisierter Gewalt Betroffene nicht in Situationen gebracht wird, die u.U. eine erneute Gefährdung bedeuten und dass der/die Betroffene nicht mit dem vermuteten übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen in derselben Einrichtung untergebracht wird.

Bei dringendem Verdacht gegen einen Elternteil wird bei getrenntlebenden Eltern der Antrag auf eine Aussetzung des Umgangs gegen diesen - wenn nötig im Eilverfahren - an das

Familiengericht gestellt, sofern der Schutz des Kindes nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Kann der Umgang nicht ausgeschlossen werden, so ist dieser so zu gestalten, dass der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen sichergestellt ist (begleiteter, beschützter Umgang).

6. Konfrontation und Klärung bei sexuellem Missbrauch im familiären oder sozialen Nahbereich

Vor Durchführung eines Konfrontations- oder Klärungsgesprächs ist über die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden. Dabei sind die Bestimmungen unter Punkt 9 zu beachten.

6.1 Konfrontationsgespräch mit erwachsenen Verdächtigten und ggf. PartnerIn.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor weiterer Gefährdung bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt ist nur durch eine räumliche Trennung zwischen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und dem Verdächtigten zu gewährleisten. Erst danach erfolgt das Gespräch mit dem/der Verdächtigten und im Regelfall zusammen mit dessen/deren Partner/in bzw. der Mutter oder des Vaters des/der von sexualisierter Gewalt Betroffenen.

Dieses Gespräch wird von dem/der Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes und einer weiteren Fachkraft (Tandem) geführt. Je nach Lage des Falles können die Gesprächspartner/innen auch in der HelferInnenkonferenz ausgewählt werden. Der Termin des Konfrontationsgesprächs ist bei Fremdunterbringung der entsprechenden Einrichtung der Jugendhilfe unbedingt vorher mitzuteilen, damit Schutzmaßnahmen geplant und falls erforderlich umgesetzt werden können.

Inhalt des Konfrontationsgesprächs:

- Hinweis darauf, dass der Verdacht aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen des Kindes bzw. Jugendlichen entstanden ist;
- es werden **keine Detailangaben** preisgegeben;
- die Verantwortungsübernahme wird eingefordert;
- auf Gesprächsangebote für Mutter, Vater und Geschwister des Opfers wird hingewiesen;
- mögliche rechtliche Konsequenzen sind aufzuzeigen.

Mit Leugnung, Bagatellisierung, Versuchen von Rechtfertigung und Schuldverschiebung durch die übergriffige Person muss gerechnet und diesen begegnet werden.

6.2 Klärungsgespräche mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen

Finden sexualisierte Übergriffe durch Kinder oder Jugendliche statt, erfolgt anstelle eines Konfrontationsgespräches ein Klärungsgespräch. Das Klärungsgespräch mit dem übergriffigen Kind oder dem Jugendlichen erfolgt in einer dem Alter und Entwicklungsstand des Betroffenen angemessenen Form.

Es ist darauf zu achten, dass sich in der Vorgeschichte sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher möglicherweise zahlreiche eigene Gewalterfahrungen von Vernachlässigung über körperliche Misshandlungen bis hin zu sexualisierter Gewalt finden können.

6.3. Bestandteile des Klärungsgespräches

Bestandteile des Klärungsgespräches aufgrund der in der HelferInnenkonferenz erfolgten Einschätzung sind:

- Konfrontation mit der übergriffigen Handlung bzw. den Handlungen;
- klare Haltung zu der Handlung bzw. diesen Handlungen einnehmen, sie als unakzeptabel werten;
- Verantwortungsübernahme einfordern;
- nicht die Person ablehnen, sondern das Verhalten;
- zeitlich begrenzte Sanktion aussprechen, die den übergriffigen Jugendlichen/die übergriffige Jugendliche einschränkt (keinesfalls das Opfer);
- solche Sanktionen wählen, deren Einhaltung kontrolliert werden kann;
- Verhaltensänderung zutrauen;
- mögliche eigene Missbrauchserfahrungen thematisieren;
- therapeutisches Angebot darlegen.

Mit Leugnung, Bagatellisierung, Versuchen von Rechtfertigung und Schuldverschiebung durch die übergriffige Person rechnen und diesen ggf. begegnen;

Dieses Gespräch wird in der Regel von dem/der Mitarbeiter/in der Bezirkssozialarbeit und einer weiteren Fachkraft geführt. Je nach Lage des Falles können die Gesprächspartner/innen auch in der HelferInnenkonferenz ausgewählt werden.

Die Eltern müssen darüber informiert werden, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere bei Übergriffen durch Geschwister.

Es soll in der Hilfeplanung geprüft werden, ob eine Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie geeignet und erforderlich ist.

Mit dem übergriffigen Kind, dem übergriffigen Jugendlichen muss über sein Befinden und seine Befürchtungen nach der Konfrontation gesprochen werden. Notwendig ist die Klärung von Selbst- oder Fremdgefährdung und entsprechender Maßnahmen zu deren Abwehr. Weitere unterstützende Maßnahmen für das Kind/ den Jugendlichen müssen bedacht werden.

7. Einbezug des sozialen Umfeldes des Opfers (z.B. Schulklasse/Gruppe)

Fanden die übergriffigen Handlungen in einem sozialen Umfeld außerhalb des familiären Bereiches statt, z.B. Schulkasse, Kinder- und Jugendheim oder andere Einrichtung, ist dieses ggf. gesondert einzubeziehen. Dies ist aus Gründen des Schutzes des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, der Vermeidung von Wiederholungen und aus präventiven Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- die Information erfolgt sachlich
- sie dient dazu, den Kindern und Jugendlichen eine klare Orientierung zu geben
- es sollen **keine Details** preisgegeben werden
- es darf weder das Opfer noch die übergriffige Person bloßgestellt oder beschämt werden
- die übergriffige Handlung ist zu verurteilen, nicht die Person
- ein präventives Angebot für die Gruppe könnte unterstützend sein.

Ist durch die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist dieser Schritt mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

8. Therapeutische Angebote

Dem vom Missbrauch betroffenen Opfer sollen therapeutische Hilfestellungen vermittelt werden.

Therapeutische Angebote an die Opfer müssen sich an der psychosozialen Stabilisierung und der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse sowie einer Förderung der verhinderten Entwicklungsprozesse orientieren.

Auch für übergriffige Kinder oder Jugendliche sind Therapie- und Hilfemöglichkeiten zu eröffnen.

9. Strafanzeige

Jede/r Betroffene kann Strafanzeige erstatten.

Die Frage der Anzeigenerstattung sollte in der HelferInnenkonferenz beraten werden.

Das Jugendamt ist in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet, muss aber auch Mädchen und Jungen vor (Sexual-)Straftaten schützen. Stellen diese Straftaten Officialdelikte dar, sind die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und die Straftaten zu verfolgen.

Es besteht keine Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Das Jugendamt hat zu prüfen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dem Wohl des Kindes gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vor- und Nachteile ein Ermittlungsverfahren dem Kind oder dem Jugendlichen bringen. Die Entscheidung kann erst nach genauer Überprüfung der konkreten Situation des/der Betroffenen getroffen werden.

Unterstützungen des Opfers während des Strafverfahrens muss beraten und geklärt werden.

10. Abschluss des Verfahrens und Fallanalyse

Nach Abschluss der gesamten Handlungsschritte ist eine fachliche Bewertung des Vorgehens im Einzelfall, der einzelnen Handlungsschritte und des Ergebnisses durch die beteiligten Fachkräfte vorzunehmen.